

Abstimmungsberechtigung bei den konkurrierenden Bürgerentscheiden?

Um bei den Bürgerentscheiden abstimmen zu dürfen, müssen Sie

1. Stimmberechtigung haben und
2. in ein Bürgerverzeichnis der Gemeinde Straßkirchen eingetragen sein.

1. Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen und alle Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union), die am Abstimmungstag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben (letztes Geburtsdatum 24.09.2005),
- sich seit mindestens 2 Monaten (also seit 24.07.2023) in der Gemeinde Straßkirchen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehung aufhalten, also mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (bei mehreren Wohnsitzen gilt dabei die Vermutung der Hauptwohnung als Lebensmittelpunkt), und
- nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Hierfür wurde einer Person infolge eines Richterspruches das Wahlrecht entzogen.

Sonderfall:

Wer sein kommunales Stimmrecht in der Gemeinde Straßkirchen infolge eines Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde Straßkirchen zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder abstimmungsberechtigt.

2. Wie werde ich im Bürgerverzeichnis der Gemeinde Straßkirchen eingetragen?

Für die Ausübung der Stimmabgabe muss der Abstimmungsberechtigte neben der Stimmrechtsvoraussetzung zusätzlich in einem Bürgerverzeichnis der Gemeinde Straßkirchen eingetragen sein und einen Abstimmungsschein der Gemeinde Straßkirchen besitzen.

Die Gemeinde Straßkirchen erstellt deshalb für die beiden Stimmbezirke jeweils ein Bürgerverzeichnis.

In die Bürgerverzeichnisse der Gemeinde Straßkirchen werden alle Stimmberechtigten von Amts wegen aufgenommen, die am 35. Tag vor der Wahl (20. August 2023) mit Ihrer Hauptwohnung in der Gemeinde Straßkirchen gemeldet sind.

Wer an diesem Stichtag nicht oder nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird nur auf schriftlichen Antrag (bis spätestens 03.09.2023) oder fristgerechter Beschwerde in das Bürgerverzeichnis aufgenommen, muss jedoch bei der Antragstellung nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids die Stimmberechtigungs Voraussetzungen erfüllt hat. Die Antragstellung muss in der Verwaltung der Gemeinde Straßkirchen erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Antragstellung kann eine Prüfung Ihrer Abstimmungsberechtigung und ggf. eine Aufnahme im Abstimmungsverzeichnis nicht erfolgen und Sie können dann bei den Bürgerentscheiden nicht mitstimmen.

Bei Umzug nach dem 20. August 2023:

- Umzug innerhalb der Gemeinde Straßkirchen:

Der Stimmberechtigte bleibt im Bürgerverzeichnis des seiner bisherigen Wohnung zugeordneten Stimmbezirks eingetragen. Ein Antragsverfahren auf Eintragung in das der neuen Wohnung zugeordnete Bürgerverzeichnis ist nicht möglich.

- Umzug außerhalb der Gemeinde Straßkirchen:

Das Recht an der Abstimmung des Bürgerentscheides geht verloren. Bereits von Amts wegen erteilte Abstimmungsscheine werden für ungültig erklärt.

Alle Stimmberechtigten der Gemeinde Straßkirchen erhalten automatisch die Briefabstimmungsunterlagen für die Bürgerentscheide. Eine Antragstellung hierzu ist nicht notwendig.